



Bericht und Erklärung zur Unternehmensführung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Jumia Technologies AG (die "**Gesellschaft**", "**Jumia**" oder das "**Unternehmen**"; im weiteren Text auch in Bezug genommen durch die Angaben "**wir**" und "**uns**") berichten in dieser Erklärung gemäß §§ 289f, 315d Handelsgesetzbuch ("**HGB**") in der für das Geschäftsjahr 2021 geltenden Fassung und in Übereinstimmung mit Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, der durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 in Kraft getreten ist (der "**Kodex 2020**"), über die Grundsätze der Unternehmensführung.

I. Erfüllung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Der Kodex 2020 hat unter anderem zum Ziel, das deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen. Er soll das Vertrauen der Anleger, Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften fördern. Darüber hinaus ist es Ziel des Kodex 2020, international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung in Form von Grundsätzen, Empfehlungen und Anregungen abzubilden und die Qualität der Corporate Governance deutscher Unternehmen durch die Aufnahme von Best Practices in das Regelwerk der Corporate Governance (weiter) zu verbessern. Auch wenn die Empfehlungen und Anregungen des Kodex 2020 nicht verpflichtend sind, müssen Abweichungen von den Empfehlungen – nicht von den Anregungen – in einer jährlichen Entsprechenserklärung erläutert und offengelegt werden („Comply or explain“).

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Empfehlungen des Kodex 2020 so weit wie möglich zu befolgen, wobei sie ihre spezifische Situation und die Gepflogenheiten in den verschiedenen relevanten Rechtsordnungen sowie die Erwartungen ihrer Investoren und anderer Interessengruppen berücksichtigt.

Entsprechenserklärung

Der Vorstand der Gesellschaft (der "**Vorstand**") und ihr Aufsichtsrat (der "**Aufsichtsrat**") haben im Dezember 2021 die folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz ("**AktG**") abgegeben (die Erklärung ist auch auf der Investor-Relations-Website der Gesellschaft (<https://investor.jumia.com>) im Bereich "Corporate Governance" unter der Rubrik "Governance Documents" verfügbar):

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Jumia Technologies AG (die "**Gesellschaft**") erklären gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG):

Die letzte Konformitätserklärung wurde am 22. Dezember 2020 abgegeben. Seitdem hat die Gesellschaft die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, der durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 in Kraft getreten ist (der "**Kodex 2020**"), befolgt, und die Gesellschaft beabsichtigt, diesen mit Ausnahme des Folgenden auch in Zukunft zu folgen:

- F.2 des Kodex 2020

In F.2 empfiehlt der Kodex 2020, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahrs und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen innerhalb von 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen. Die Gesellschaft ist in keinem regulierten Markt in Deutschland börsennotiert, sondern nur an der New York Stock Exchange ("**NYSE**"). Die Gesellschaft hat die gesetzlichen Auflagen bezüglich der Finanzberichterstattung gemäß den deutschen Gesetzen und den Zulassungsbedingungen der NYSE erfüllt und wird diese erfüllen. Die Einhaltung der engeren Veröffentlichungszeiträume gemäß dem Kodex 2020 bezüglich aller Jahresabschlüsse würde derzeit jedoch die Kosten im Hinblick auf

finanzielle und personelle Ressourcen erhöhen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten dies nicht für angemessen, auch unter Berücksichtigung der US-amerikanischen Marktgepflogenheiten und des begrenzten zusätzlichen Wertes für die Anleger.

- G.3 des Kodex 2020, zweiter Teil des ersten Satzes

Gemäß der Empfehlung im zweiten Teil des ersten Satzes in G.3 des Kodex 2020 soll der Aufsichtsrat die Zusammensetzung seiner geeigneten Vergleichsgruppe anderer Unternehmen offenlegen, die zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen herangezogen wird. Die Zusammensetzung dieser Vergleichsgruppe für Vergütungszwecke wurde in der Vergangenheit nicht offengelegt, und der Aufsichtsrat beabsichtigt nicht, dies in Zukunft zu tun, weil seiner Ansicht nach eine solche Offenlegung den Anlegern nicht nützen würde, jedoch zu Wettbewerbsnachteilen führen könnte.

- G.4 des Kodex 2020

Gemäß der Empfehlung G.4 des Kodex 2020 soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen. In der Vergangenheit hat der Aufsichtsrat bei der Bestimmung einer angemessenen Höhe der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder die Vergütung bestimmter Ebenen des oberen Führungskreises berücksichtigt. Er hat jedoch keinen vertikalen Vergleich bezüglich der Gesamtvergütung angestellt und, wegen der heterogenen Beschaffenheit der Belegschaft, die aus dem Geschäftsmodell der Gesellschaft resultiert, die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht im Verhältnis zur Vergütung der Belegschaft insgesamt bewertet. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, diese Praxis künftig zu ändern und bezüglich der Vergütung der Belegschaft insgesamt einen vertikalen Vergleich anzustellen sowie im Einklang mit den Berichtspflichten gemäß deutschem Recht darüber zu berichten.

- G.7 des Kodex 2020, erster Satz

Gemäß der Empfehlung G.7 des Kodex 2020 soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen.

Der größte Teil der variablen Vergütungsbestandteile der Mitglieder des Vorstands sind Aktienoptionen, die generell mit Aktien der Gesellschaft bedient werden. Folglich würden unsere Vorstandsmitglieder, wenn diese Aktienoptionen ausgeübt würden, in gleicher Weise wie unsere Aktionäre voll an der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft (verkörpert durch American Depositary Shares) partizipieren. Insofern können Leistungskriterien nur in dem Maße berücksichtigt werden wie sie in den entsprechenden Programmen oder den Zuteilungsvereinbarungen gemäß diesen Programmen bestimmt sind.

Vier der sieben Aktienprogramme der Gesellschaft, die im Jahr 2021 und vorher aufgelegt wurden, enthalten Leistungskriterien, nämlich eine Zielwachstumsrate für das Bruttowarenvolumen der Jumia-Gruppe. Das ist der Fall beim *Stock Option Program 2019*, beim *Stock Option Program 2020*, beim *Stock Option Program 2021* und, bezüglich der Vorstandsvergütung gemäß dem Programm, beim *Virtual Restricted Stock Unit Program 2021*. Außerdem kann der Aufsichtsrat bei jedem Programm zusätzliche Performance-Ziele für die einzelnen Zuteilungen von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands festlegen. Hinsichtlich der Aktienoptionsprogramme bezieht sich das Performance-Ziel auf den Vierjahreszeitraum bis zu dem Zeitpunkt, an dem Optionen zum ersten Mal ausgeübt werden können, und beabsichtigt der Aufsichtsrat nicht, für jedes weitere Geschäftsjahr Performance-Ziele festzulegen. Bezüglich des *Virtual Restricted Stock Unit Program 2021* wird das Performance-Ziel für die Vorstandsmitglieder für jedes jährliche Vesting festgesetzt, weshalb der Aufsichtsrat auch keine Performance-Ziele für jedes weitere Geschäftsjahr festlegen wird.

Die anderen drei Anreizprogramme sehen keine Performance-Ziele vor. Das *Option Program 2016* ist ein Alt-Programm, das bestimmte Ausübungsbedingungen festlegt (z. B. Cliff-Zeiträume, Rentabilitätsziele oder Ausstiegsbedingungen), jedoch keine mehrjährige Bewertungsgrundlage. Das *Virtual Restricted Stock Unit Program 2019* sowie das *Virtual Restricted Stock Unit Program 2020*

ergänzen das in dem jeweiligen Jahr eingeführte Aktienoptionsprogramm und sehen beide einen Vesting-Zeitraum von einem Jahr vor, sofern nicht in der Zuteilungsvereinbarung ein längerer Zeitraum bestimmt ist. Es gelten keinen Performance-Ziele, da wir der Ansicht sind, dass wir als internationales Unternehmen solche ergänzenden kurzfristigen variablen Bestandteile benötigen, um kompetente und engagierte Personen anzuziehen und zu binden.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt, auf der Grundlage des neuen, im Jahr 2021 eingeführten Vergütungssystems auch im kommenden Jahr Performance-Ziele auf Basis des Bruttowarenvolumens der Jumia-Gruppe einzusetzen, weil er dieses für den wesentlichen Leistungsindikator für das Wachstum des Geschäfts der Jumia hält.

- G.9 des Kodex 2020

Gemäß der Empfehlung G.9 des Kodex 2020 soll der Aufsichtsrat nach Ablauf jedes Geschäftsjahres in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für dieses Jahr zu gewährenden variablen Vergütungsbestandteile festlegen, wobei die Zielerreichung dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar sein soll. Wie bereits im Einzelnen zu G.7 beschrieben, werden Performance-Ziele nur in den Aktienoptionsprogrammen der Gesellschaft festgelegt, und in Bezug auf den Vorstand in dem *Virtual Restricted Stock Unit Program*. Die gemäß diesen Programmen gewährten oder zu gewährenden Optionen und/oder Restricted Stock Units sind noch nicht unverfallbar geworden, sodass der Aufsichtsrat die Zielerreichung diesbezüglich noch nicht bewertet hat. Der Aufsichtsrat beabsichtigt jedoch, ab dem Jahr 2022 den Grad der Zielerreichung, soweit zutreffend, entsprechend dem relevanten Performance-Zeitraum für die Optionen und/oder Restricted Stock Units zu bestimmen. Über den Grad der Zielerreichung wird gemäß den anwendbaren deutschen Gesetzen in nachvollziehbarer Weise berichtet.

II. Ergänzende Angaben zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB

Die Unternehmensführung der Gesellschaft wird in erster Linie durch die gesetzlichen Vorschriften und – mit wenigen Ausnahmen – durch die Empfehlungen des Kodex 2020 sowie durch die unternehmensinternen Richtlinien bestimmt.

1. Vergütungssystem und Vergütungsbericht

Auf der Investor-Relations-Website der Gesellschaft (<https://investor.jumia.com>) im Bereich "Corporate Governance" unter der Rubrik "Governance Documents" ist das geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a AktG, zu dem eine Änderung von der voraussichtlich am 13. Juli 2022 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu billigen ist, sowie der von der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juni 2021 gefasste Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich gemacht. Unter derselben Internetadresse werden auch gemäß § 162 AktG der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021, über dessen Billigung die voraussichtlich am 13. Juli 2022 stattfindende ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt, sowie der Vermerk des Abschlussprüfers öffentlich zugänglich gemacht.

Zu weiteren Angaben zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats verweisen wir auf unsere Ausführungen im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021, der auf unserer Investor-Relations-Website (<https://investor.jumia.com>) im Bereich "Corporate Governance" unter der Rubrik "Governance Documents" veröffentlicht ist.

2. Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken

Verhaltens- und Ethikkodex

Wir haben einen schriftlichen Verhaltens- und Ethikkodex verabschiedet, der die Grundsätze des rechtlichen und ethischen Geschäftsgebarens festlegt, nach denen wir unsere Geschäfte tätigen. Der Verhaltenskodex ist für alle unsere Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter gültig. Zweck des Verhaltenskodex ist die Förderung eines ehrlichen und ethischen Verhaltens, einschließlich des ethischen Umgangs mit tatsächlichen

oder scheinbaren Interessenkonflikten; die Förderung einer vollständigen, fairen, genauen, rechtzeitigen und verständlichen Offenlegung in Berichten und Dokumenten, die das Unternehmen bei der US-Börsenaufsichtsbehörde (*Securities and Exchange Commission*) einreicht, sowie in anderen öffentlichen Mitteilungen des Unternehmens; die Förderung der Einhaltung geltender Gesetze und behördlicher Vorschriften; die Gewährleistung des Schutzes der legitimen Geschäftsinteressen des Unternehmens, einschließlich Unternehmenschancen, Vermögenswerten und vertraulichen Informationen; die Förderung eines fairen Umgangs und die Abwehr falscher Verhaltensweisen.

Der vollständige Text unseres Verhaltens- und Ethikkodex ist auf unserer Investor-Relations-Website (<https://investor.jumia.com>) im Bereich "Corporate Governance" unter der Rubrik "Governance Documents" zu finden.

Compliance-Management-System

Darüber hinaus haben wir Compliance-Richtlinien eingeführt, die die für uns und unsere Tochtergesellschaften implementierten Compliance-Management-Systeme beschreiben. Unsere Compliance-Richtlinien sollen die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften gewährleisten und gleichzeitig hohe ethische Standards umsetzen, die sowohl für das Management als auch für jeden Mitarbeiter verbindlich sind. Die Gesamtverantwortung für das Compliance-Management-System liegt beim Vorstand, der regelmäßig an den Prüfungsausschuss berichtet. Unsere wichtigsten Compliance-relevanten Risikobereiche werden nach einem systematischen Ansatz bewertet, der unsere aktuelle Geschäftsstrategie und unsere Prioritäten berücksichtigt. Wir haben einen Chief Compliance Officer ernannt, der das Management und die Mitarbeiter über die relevanten rechtlichen Anforderungen informiert. Mitarbeiter und Dritte haben die Möglichkeit, vermutete Rechtsverstöße innerhalb des Konzerns über einen vertraulichen Kanal zu melden.

3. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Wir sind eine deutsche Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in Deutschland. Wir unterliegen den deutschen Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften, insbesondere dem deutschen Aktiengesetz. Gemäß dem deutschen Aktiengesetz sind unsere Unternehmensorgane der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat sind vollständig voneinander getrennt, und in der Regel kann keine Einzelperson gleichzeitig Mitglied in beiden Gremien sein.

Arbeitsweise und Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand führt die Tagesgeschäfte des Unternehmens nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands und unter Berücksichtigung des Kodex 2020. Unser Vorstand vertritt uns gegenüber Dritten.

Gemäß unserer Satzung besteht unser Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern. Unser Aufsichtsrat bestimmt die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Vorstandsvorsitzende und einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen. Zurzeit besteht unser Vorstand aus zwei Mitgliedern. Es gibt eine Altersgrenze von siebenzig Jahren für Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder unseres Vorstands werden von unserem Aufsichtsrat für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt. Sie können wieder bestellt oder ihre Amtszeit verlängert werden, auch mehrfach, jeweils für bis zu weitere fünf Jahre. Vor Ablauf der Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied von unserem Aufsichtsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn ein Vorstandsmitglied seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt hat, wenn ein Vorstandsmitglied nicht in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen, oder wenn die Aktionäre ihm in der Hauptversammlung das Vertrauen entziehen.

Der Aufsichtsrat betreibt gemeinsam mit dem Vorstand und mit Unterstützung des Corporate Governance und Nominierungsausschusses eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand und die Mitglieder der Führungsebenen unterhalb des Vorstands. Die langfristige Nachfolgeplanung wird jährlich in einer Aufsichtsratssitzung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Aktiengesetzes und des Kodex 2020 erörtert. Wesentliche Kriterien für die Auswahl geeigneter Kandidaten für die langfristige Nachfolgeplanung sind die fachliche und persönliche Eignung für den zugewiesenen Verantwortungsbereich sowie Führungsqualitäten, bisherige Leistungen und Branchenkenntnisse.

Die Mitglieder unseres Vorstands führen die Tagesgeschäfte unseres Unternehmens nach Maßgabe der geltenden Gesetze, unserer Satzung und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand. Sie sind generell für die Leitung unseres Unternehmens und für die Abwicklung unserer täglichen Geschäftsbeziehungen mit Dritten, die interne Organisation unserer Geschäfte und die Kommunikation mit unseren Aktionären verantwortlich. Darüber hinaus ist der Vorstand in erster Linie verantwortlich für:

- die Erstellung unserer Jahresabschlüsse;
- die Vorbereitung des gemeinsamen Vorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat an die Hauptversammlung über die Gewinnverwendung (soweit erforderlich); und
- die regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die aktuelle operative und finanzielle Situation des Unternehmens, über die Budgetierungs- und Planungsprozesse und deren Ergebnisse sowie über die künftige Unternehmensplanung (einschließlich der strategischen, finanziellen, investitionsbezogenen und personellen Planung).

Ein Vorstandsmitglied darf sich nicht mit Angelegenheiten befassen oder darüber abstimmen, die sich auf Vorschläge, Absprachen oder vertragliche Vereinbarungen zwischen ihm oder ihr und unserem Unternehmen beziehen, und kann uns gegenüber haftbar gemacht werden, wenn er oder sie ein wesentliches Interesse an einer vertraglichen Vereinbarung zwischen unserem Unternehmen und einem Dritten hat, das nicht gegenüber unserem Aufsichtsrat offengelegt und von diesem gebilligt wurde.

Bestimmte Angelegenheiten bedürfen nach geltendem Recht, unserer Satzung oder der Geschäftsordnung für unseren Vorstand eines Beschlusses des Gesamtvorstands. Insbesondere entscheidet der Gesamtvorstand u. a. über:

- die Unternehmensstrategie, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik und alle sonstigen Angelegenheiten, insbesondere nationale oder internationale Geschäftsbeziehungen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung und Tragweite sind;
- die jährliche und mehrjährige Unternehmensplanung für die Gesellschaft, insbesondere die damit verbundene Investitions- und Finanzplanung;
- die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie der halbjährlichen und vierteljährlichen Finanzberichte, Zwischenmitteilungen und sonstiger vergleichbarer Berichte;
- die Einberufung unserer Hauptversammlungen und die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Beschlussvorschläge des Vorstandes;
- die regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat;
- Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung unseres Aufsichtsrats bedürfen;
- Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich von mehr als einem Vorstandsmitglied berühren, und
- grundlegende Fragen im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten.

Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

Jeremy Hodara hat unser Unternehmen im Jahr 2012 mitgegründet und ist seither unser Co-Chief Executive Officer. Gemeinsam mit Sacha Poignonnec hat er Jumia zu einer führenden E-Commerce-Plattform in Afrika aufgebaut. Vor der Gründung von Jumia arbeitete Herr Hodara von 2006 bis 2012 als Engagement Manager bei McKinsey and Company, wo er sich auf die Bereiche Einzelhandel und E-Commerce-Beratung spezialisierte. Herr Hodara erwarb einen Master-Abschluss in Business Management an der HEC School of Management in Paris, Frankreich.

Sacha Poignonnec hat unser Unternehmen im Jahr 2012 mitgegründet und ist seitdem unser Co-Chief Executive Officer. Gemeinsam mit Jeremy Hodara hat er Jumia zu einem führenden E-Commerce-Ökosystem in Afrika aufgebaut. Vor der Gründung von Jumia arbeitete Herr Poignonnec von 2007 bis 2012 bei McKinsey and Company, zunächst als Associate, dann als Engagement Manager und schließlich als Associate Partner. Während seiner Zeit bei McKinsey and Company erwarb Herr Poignonnec Fachwissen in den Bereichen verpackte Waren und Einzelhandel. Von 2005 bis 2007 war Herr Poignonnec Manager bei Aon Accuracy und von 2002 bis 2004 war er Associate bei Ernst & Young. Herr Poignonnec hat einen Master-Abschluss in Finance von der EDHEC Business School.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse eingesetzt. Er übt seine Leitungsfunktion als kollektives Gremium aus, wobei die Zuständigkeit für bestimmte Bereiche den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugewiesen ist.

Die Zuweisung der Zuständigkeiten für die Geschäftsbereiche ist im Zuständigkeitsplan (Business Responsibilities Plan) festgelegt. Seit dem 6. Juni 2020 trägt der Vorstand gemeinsam die Verantwortung für die strategische Ausrichtung, das Management und das operative Geschäft des Unternehmens. Innerhalb dieses Rahmens der gemeinsamen Verantwortung konzentriert sich Sacha Poignonnec derzeit hauptsächlich auf das operative Geschäft, das On-Demand-Geschäft des Unternehmens und JumiaPay und Jeremy Hodara konzentriert sich derzeit hauptsächlich auf die Unternehmens- und Geschäftsfunktionen einschließlich Personalwesen, globale Finanzen, Investor Relations, Öffentlichkeitsarbeit, Recht und Compliance.

Die Vorstandsmitglieder wurden vom Aufsichtsrat bis zum 31.12.2022 bestellt.

Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrats

Das deutsche Recht schreibt vor, dass ein Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, wobei die Satzung eine bestimmte höhere Anzahl vorsehen kann. Nach unserer Satzung besteht unser Aufsichtsrat aus acht Mitgliedern. Nach deutschem Recht muss die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch drei teilbar sein, wenn dies zur Erfüllung der Mitbestimmungspflicht erforderlich ist. Dies trifft auf uns nicht zu, da wir derzeit nicht der Mitbestimmung unterliegen. Im Zuge unseres Wachstums könnte sich dies ändern und unser Aufsichtsrat könnte zur Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes, das für Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten gilt, und des Mitbestimmungsgesetzes, das für Unternehmen mit mindestens 2.000 Beschäftigten gilt, verpflichtet werden. Seit dem 1. Januar 2016 müssen 30 % der Aufsichtsratsmitglieder Frauen sein, wenn es sich um ein voll mitbestimmungspflichtiges Unternehmen handelt, das mindestens 2.000 Beschäftigte hat. Dies trifft derzeit nicht auf uns zu.

Der Aufsichtsrat hat bestimmte Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates festgelegt:

- Qualifikation - Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben erfolgreich wahrnehmen zu können. Diese Anforderung wird erfüllt.
- Diversität - Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates soll auf Diversität geachtet werden. Insbesondere soll eine angemessene Anzahl von Frauen für Positionen im Aufsichtsrat berücksichtigt werden. Bis zum 31. Dezember 2023 sollen mindestens 37,5 % der Mitglieder unseres Aufsichtsrats Frauen sein. Dieses Ziel wurde bereits erfüllt.
- Finanzexperte/Branchenkenntnis - Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied muss über Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Wirtschaftsprüfung verfügen; die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen insgesamt mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut sein. Diese Anforderung wird erfüllt.
- Altersgrenze und zeitliche Begrenzung der Zugehörigkeit - Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 70. Lebensjahr vollendet haben oder in der Regel seit 12 Jahren oder länger dem Aufsichtsrat angehören, sollen nicht zur Wahl vorgeschlagen werden. Diese Anforderung wird erfüllt.
- Unabhängigkeit - Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gemäß den Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes gewählt. Das deutsche Recht schreibt nicht vor, dass die Mehrheit unserer Aufsichtsratsmitglieder unabhängig sein muss. Der Kodex 2020 empfiehlt jedoch, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter vom Unternehmen und vom Vorstand unabhängig

sein soll. Wenn ein Unternehmen einen Mehrheitsaktionär hat, soll mindestens ein Vertreter der Anteilseigner vom Mehrheitsaktionär unabhängig sein (zwei, wenn der Aufsichtsrat aus mehr als sechs Mitgliedern besteht). Jumia hat keinen Mehrheitsaktionär. In der Geschäftsordnung für unseren Aufsichtsrat ist bereits festgelegt, dass mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschaft und dem Vorstand unabhängig im Sinne des Kodex 2020 sein sollen. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass sechs Mitglieder und damit die Mehrheit des Aufsichtsrats unabhängig sind. Die folgenden Mitglieder sind als unabhängig anzusehen: Jonathan D. Klein, John H. Rittenhouse, Anne Eriksson, Andre T. Iguodala, Angela Kaya Mwanza und Blaise Judja-Sato. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass sechs Mitglieder eine angemessene Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder ist.

Darüber hinaus ist jedes Mitglied des Prüfungsausschusses unseres Aufsichtsrats unabhängig im Sinne der NYSE-Regel 303A.06 in Verbindung mit der Regel 10A-3 des United States Securities Exchange Act von 1934 (der "**Exchange Act**").

Nach deutschem Recht kann ein Mitglied eines Aufsichtsrats für eine maximale Amtszeit von bis zu etwa fünf Jahren gewählt werden, abhängig vom Datum der Hauptversammlung, auf der das Mitglied gewählt wird. Die Wiederwahl, auch mehrfache Wiederwahl, ist zulässig. Die Hauptversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder unseres Aufsichtsrats eine kürzere als die reguläre Amtszeit bestimmen und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen unterschiedliche Zeitpunkte für den Beginn und das Ende der Amtszeit der Mitglieder unseres Aufsichtsrats festlegen.

Die Hauptversammlung kann gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats ein oder mehrere Ersatzmitglieder wählen. Die Ersatzmitglieder treten an die Stelle von Mitgliedern, die aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, und zwar für den Rest ihrer Amtszeit. Derzeit sind keine Ersatzmitglieder gewählt oder zur Wahl vorgeschlagen worden.

Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats können während ihrer Amtszeit jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden, der mit mindestens einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats (im Falle des Rücktritts des Vorsitzenden gegenüber seinem Stellvertreter) oder gegenüber dem Vorstand niederlegen. Der Vorstand, der Vorsitzende unseres Aufsichtsrats oder, im Falle des Rücktritts des Vorsitzenden, sein Stellvertreter, können einer kürzeren Frist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Frist zustimmen.

Unser Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/die stellvertretende Vorsitzende übt die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden aus, wenn diese/r nicht in der Lage ist, dies zu tun. Die Mitglieder unseres Aufsichtsrats haben Jonathan D. Klein zum Vorsitzenden und John H. Rittenhouse zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in unserem Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal in der ersten und zweimal in der zweiten Hälfte eines jeden Kalenderjahres zusammen. Im Jahr 2021 hielt der Aufsichtsrat vier ordentliche Sitzungen ab. Unsere Satzung und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sehen vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Mitglieder unseres Aufsichtsrats gelten als anwesend, wenn sie per Telefon oder über andere elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere per Videokonferenz) teilnehmen oder sich der Stimme enthalten, es sei denn, der Vorsitzende ordnet eine abweichende Regelung an. Ein abwesendes Mitglied kann auch durch schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied an der Abstimmung teilnehmen.

Beschlüsse unseres Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Unser Aufsichtsrat ist nicht befugt, Entscheidungen über die Geschäftsführung zu treffen, aber er hat in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht und zusätzlich zu seinen gesetzlichen Aufgaben festgelegt, dass bestimmte Angelegenheiten

seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Diese Liste wurde zuletzt am 9. Juni 2020 aktualisiert, und beinhaltet Folgendes:

- eine wesentliche Änderung der Geschäftsbereiche unseres Unternehmens sowie die Beendigung bestehender und die Aufnahme neuer Geschäftsbereiche;
- Änderung des steuerlichen Wohnsitzes, des eingetragenen Sitzes oder der Hauptniederlassung unseres Unternehmens oder Änderung der Rechtsform;
- Verfügung über eine der "Jumia"-Wortmarken oder andere Wort- und Bildmarken, die derzeit im Besitz unseres Unternehmens sind;
- Verabschiedung, Änderung oder Aufhebung des gemeinsamen jährlichen Geschäftsplans für unser Unternehmen, einschließlich der damit verbundenen Investitions-, Budget- und Finanzplanung;
- Abschluss von Kredit-, Darlehens- oder sonstigen Finanzierungsverträgen als Kreditnehmer von mehr als 5,0 Mio. € im Einzelfall sowie Änderungen unserer Kreditlinie von mehr als 5,0 Mio. €;
- Gewährung von Krediten (i) von mehr als 1,0 Mio. € im Einzelfall oder 2,0 Mio. € insgesamt pro Jahr (ausgenommen Kredite an Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung oder Kredite, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gewährt werden, z. B. an Lieferanten oder Vermieter) oder (ii) an Mitarbeiter von mehr als 100.000 € im Einzelfall, ausgenommen Lohn- und Gehaltsvorschüsse;
- Einzelinvestitionen in das Anlagevermögen, die im Einzelfall 4,0 Mio. € übersteigen oder insgesamt das vereinbarte jährliche Investitionsbudget um mehr als 8,0 Mio. € überschreiten;
- Gewährung von Sicherheiten, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vermögenswerten unserer Gesellschaft, Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Verpflichtungen oder von Garantien oder persönlichen Bürgschaften, Zahlungsgarantien und aller bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, Abgabe von Patronatserklärungen sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten über einen Betrag von mehr als 7,0 Mio. € oder außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, wobei jedoch gesetzliche und/oder übliche Sicherheiten und/oder Verbindlichkeiten der vorgenannten Art (z. B. Vermieterpfandrecht, Pfandrechte im Zusammenhang mit Warenkreditversicherungen, Eigentumsvorbehalt, Zoll- und Steuerkautionen usw.) oder Sicherheiten und/oder Verbindlichkeiten zugunsten von Unternehmen im Mehrheitsbesitz stets als innerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs angesehen werden;
- Termingeschäfte mit Währungen, Wertpapieren und börsengehandelten Gütern und Rechten sowie sonstige Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die 2,0 Mio. € übersteigen und außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs getätigt werden, wobei jedoch Absicherungsgeschäfte zur Begrenzung entsprechender Risiken stets im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs liegen sollen;
- Erwerb oder Veräußerung von betrieblichen Tochtergesellschaften oder Unternehmen, einschließlich Joint Ventures, Beteiligungen an Unternehmen oder selbständigen Unternehmensteilen, mit Ausnahme des Erwerbs von Vorratsgesellschaften, die einen Betrag von 1,0 Mio. € im Einzelfall oder 2,5 Mio. € insgesamt auf Jahresbasis übersteigen;
- Kapitalmaßnahmen an Unternehmen, an denen eine Beteiligung besteht, sofern sich Dritte an dieser Kapitalmaßnahme beteiligen und diese Dritten mehr als 3,5 Mio. € für die Zeichnung der Anteile zahlen;
- die Belastung von Anteilen, wenn diese Anteile eine Forderung von mehr als 7,0 Mio. € sichern, sowie die Liquidation von Gesellschaften;
- wesentliche Änderungen in der Geschäftstätigkeit einer Tochtergesellschaft, die mindestens 2,0 Mio. € an Gesamtaktiva, Umsatzerlösen oder Bruttogewinn ausmacht;

- Einführung und Änderung eines Mitarbeiterbeteiligungssystems, das die Gewährung von Aktien unseres Unternehmens oder virtuellen Aktien oder andere aktienkursbezogene Anreize vorsieht;
- Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit endgültig gebundenen Zahlungsverpflichtungen von mehr als 8,0 Mio. €, es sei denn, dies ist in einem genehmigten Geschäftsplan ausdrücklich vorgesehen; in diesem Fall ist eine Genehmigung nur erforderlich, wenn die Zahlungsverpflichtungen 12,0 Mio. € übersteigen;
- Einleitung oder Beendigung von Gerichts- oder Schiedsverfahren mit einem Streitwert von mehr als 1,0 Mio. € im Einzelfall;
- Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen gemäß §§ 291 ff. des Aktiengesetzes; und
- Geschäftsbeziehungen unseres Unternehmens oder seiner Tochtergesellschaften einerseits und eines Großaktionärs oder einer mit diesem Großaktionär verbundenen Partei andererseits, mit Ausnahme von (i) Transaktionen, die (einzeln oder gemeinsam mit verwandten oder ähnlichen Transaktionen) einen Marktwert von 200.000 € nicht überschreiten, und (ii) dem Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Lizenzen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit unseres Unternehmens zu marktüblichen Bedingungen.

Die folgende Tabelle enthält die Namen und die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder unseres Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021, ihr Alter, ihre Amtszeit (die am Tag der ordentlichen Hauptversammlung des betreffenden Jahres abläuft) sowie ihre Hauptbeschäftigungen außerhalb unseres Unternehmens:

Name	Alter	Mitglied seit	Ende Amtszeit	Hauptbeschäftigung
Jonathan D. Klein	61	Dez. 2018	2023	Mitbegründer und stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Getty Images
John H. Rittenhouse	65	Dez. 2018	2023	Vorsitzender & Chief Executive Officer, Cavallino Capital LLC; Vorsitzender & Chief Executive Officer, Vinasset Inc.
Gilles Bogaert ⁽¹⁾	52	Dez. 2018	2023	Vorsitzender & Chief Executive Officer, EMEA und LATAM, Pernod Ricard SA
Anne Eriksson ⁽²⁾	62	Juni 2021	2023	Senior Vize-Präsident für Marketing, Digitales & Kundenerlebnis, Orange / Naher Ostem & Afrika Nicht geschäftsführendes Mitglied verschiedener Verwaltungsräte
Andre T. Iguodala	38	Dez. 2018	2023	Professioneller Basketball-Spieler, Golden State Warriors, National Basketball Association
Blaise Judja-Sato	57	Dez. 2018	2023	Gründer, VillageReach; Gründer, Resilience Trust
Angela Kaya Mwanza	51	März 2019	2024	Private Wealth Advisor & Senior Portfolio Manager, UBS Private Wealth Management
Aminata Ndiaye	43	Juni 2020	2023	Senior Vize-Präsident für Marketing, Digitales & Kundenerlebnis, Orange / Middle East & Africa

(1) Gemäß Abschnitt 7.2 unserer Aktionärsvereinbarung, die wir am 18. Dezember 2018 mit unseren damaligen Aktionären abgeschlossen haben, haben wir und die Aktionäre vereinbart, dass Gilles Bogaert in den Aufsichtsrat berufen wird.

(2) Anne Eriksson wurde von der Hauptversammlung am 9. Juni 2021 in den Aufsichtsrat gewählt.

Der Aufsichtsrat hat sich vergewissert, dass die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung und die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands eingehalten wurden. Er fasste die nach Gesetz und Satzung erforderlichen Beschlüsse. Soweit Geschäftsvorgänge der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurften, haben die Mitglieder diese vor der Beschlussfassung mit dem Vorstand eingehend erörtert. Weitere Informationen finden Sie im Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Entscheidungen werden in der Regel vom Gesamtaufichtsrat getroffen, jedoch können Entscheidungen in bestimmten Angelegenheiten an Ausschüsse des Aufsichtsrats delegiert werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der/die Vorsitzende, oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, die Art und Reihenfolge der Abstimmungen sowie eine etwaige Vertagung der Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

Darüber hinaus ist nach deutschem Recht jedes Mitglied des Aufsichtsrats verpflichtet, seine oder ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten persönlich zu erfüllen, und diese können nicht allgemein und dauerhaft an Dritte delegiert werden. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse haben jedoch das Recht, im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach deutschem Recht unabhängige Sachverständige mit der Prüfung und Analyse bestimmter Sachverhalte zu beauftragen. Die Kosten für solche unabhängigen Sachverständigen, die vom Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse beauftragt werden, werden von uns getragen.

Gemäß § 107 Abs. 3 Aktiengesetz kann der Aufsichtsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse bilden und diese mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Die Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden durch den Aufsichtsrat festgelegt. Soweit gesetzlich zulässig, können wichtige Befugnisse des Aufsichtsrates auch auf Ausschüsse übertragen werden.

Gemäß § 10 seiner Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss, einen Vergütungsausschuss und einen Corporate Governance- und Nominierungsausschuss im Einklang mit der Empfehlung 5 der Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/ Aufsichtsratsmitgliedern/ börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (2005/162/EG) eingerichtet. In der nachstehenden Tabelle sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses, des Vergütungsausschusses und des Corporate-Governance- und Nominierungsausschusses zum 31. Dezember 2021 sowie die Mitglieder des vorübergehenden Kapitalerhöhungsausschusses 2021 aufgeführt:

Name des Ausschusses	Mitglieder
Prüfungsausschuss	Anne Eriksson, Blaise Judja-Sato, Angela Kaya Mwanza und John H. Rittenhouse (Vorsitzender)
Vergütungsausschuss	Andre T. Iguodala, Blaise Judja-Sato und Jonathan D. Klein (Vorsitzender)
Corporate Governance- und Nominierungsausschuss ...	Blaise Judja-Sato, Andre Iguodala und Jonathan D. Klein (Vorsitzender)
Kapitalerhöhungsausschuss 2021 ⁽¹⁾	Jonathan D. Klein (Vorsitzender), Gilles Bogaert und John H. Rittenhouse

(1) Dieser befristete Ausschuss wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 11. März 2021 zur Durchführung der Kapitalerhöhung vom März 2021 eingerichtet und danach wieder aufgelöst.

Prüfungsausschuss

Unser Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Kontrolle der Richtigkeit und Integrität unserer Abschlüsse, unserer Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungsprozesse und Abschlussprüfungen, der Wirksamkeit unseres internen Kontrollsystems, unseres Risikomanagementsystems, der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften, der Qualifikation und Unabhängigkeit der unabhängigen Abschlussprüfer, der Leistung der unabhängigen Abschlussprüfer und der Effizienz unserer internen Prüfungsfunktionen. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses bei der Erfüllung seiner Aufgaben gehören u.a.:

- die Vorbereitung der Empfehlung des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über die Bestellung der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung unserer Abschlüsse und des entsprechenden Vorschlags an den Aufsichtsrat;

- die unmittelbare Verantwortung für die Bestellung, Vergütung, Fortführung und Beaufsichtigung der Arbeit der unabhängigen Abschlussprüfer, die direkt an den Prüfungsausschuss berichten, vorausgesetzt, dass die Bestellung und Beendigung des Abschlussprüfers von der Hauptversammlung genehmigt werden muss;
- die Vorabgenehmigung oder die Festlegung geeigneter Verfahren zur Vorabgenehmigung aller von den unabhängigen Abschlussprüfern zu erbringenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen;
- die Abwicklung von Angelegenheiten und Verfahren im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers;
- die Erarbeitung, Aufrechterhaltung und Überprüfung von Verfahren für die Entgegennahme, Aufbewahrung und Behandlung von Beschwerden, die bei uns in Bezug auf die Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen oder Prüfungsangelegenheiten eingehen, sowie für die vertrauliche, anonyme Übermittlung von Bedenken unserer Mitarbeiter in Bezug auf fragwürdige Rechnungslegungs- oder Prüfungsangelegenheiten; und
- die Überprüfung und Genehmigung aller unserer Transaktionen mit verbundenen Parteien in Übereinstimmung mit unseren jeweils geltenden Richtlinien.

Der Prüfungsausschuss verfügt über die Mittel und Befugnisse, die er zur Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten benötigt, einschließlich der Befugnis, besondere oder unabhängige Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Sachverständige und Berater auszuwählen, zu beauftragen, zu kündigen und deren Honorare und sonstige Auftragsbedingungen zu genehmigen, wenn er dies für notwendig oder angemessen hält, ohne die Zustimmung des Vorstands oder des Aufsichtsrats einzuholen. Wir sorgen für eine angemessene Finanzierung, wie sie vom Prüfungsausschuss in seiner Eigenschaft als Ausschuss des Aufsichtsrats festgelegt wird, für die Zahlung der Vergütung an die unabhängigen Wirtschaftsprüfer, die mit der Erstellung oder Herausgabe eines Prüfungsberichts oder der Erbringung anderer Prüfungs-, Überprüfungs- oder Bestätigungsleistungen für uns beauftragt werden, für die Vergütung der vom Prüfungsausschuss beschäftigten Berater und für die regulären Verwaltungskosten des Ausschusses, die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig oder angemessen sind.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und vorbehaltlich bestimmter beschränkter Ausnahmen muss jedes seiner Mitglieder nach den folgenden Kriterien unabhängig sein:

- kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf direkt oder indirekt Beratungs-, Sachverständigen- oder sonstige Vergütungen von unserem Unternehmen oder seinen Tochtergesellschaften annehmen, es sei denn, dies geschieht in seiner Eigenschaft als Mitglied unseres Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse; und
- kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf eine "verbundene Person" unserer Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften sein, außer in seiner Eigenschaft als Mitglied unseres Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse; in diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff "verbundene Person" eine Person, die unsere Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenpersonen kontrolliert oder von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle steht

Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss als "Finanzexperte des Prüfungsausschusses" gemäß der Definition des Exchange Acts qualifiziert sein. Unser Finanzexperte für den Prüfungsausschuss ist John H. Rittenhouse.

Vergütungsausschuss

Unser Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Unser Vergütungsausschuss ist zuständig für:

- Prüfung aller Aspekte der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen für den Vorstand und in diesem Zusammenhang (i) Abgabe von Empfehlungen und Vorbereitung von Entscheidungen für den

Aufsichtsrat, (ii) Vorbereitung von Präsentationen für die Hauptversammlung (soweit erforderlich), um Änderungen bestehender oder den Abschluss neuer Beschäftigungsverträge für die Mitglieder des Vorstands zu erörtern, einschließlich Fragen der Vergütungsgrundsätze, Anreizprogramme, Strategie und Rahmenbedingungen;

- Prüfung der Vergütung und der allgemeinen Beschäftigungsbedingungen für Führungskräfte der zweiten Ebene, wobei er befugt ist, dem Vorstand diesbezügliche Empfehlungen zu geben;
- Bei Bedarf Beauftragung einer eigenen, unabhängigen Überprüfung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands und der gezahlten Vergütung, um sicherzustellen, dass das Vergütungssystem den geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht und wettbewerbsfähig und marktkonform bleibt;
- Vorlage einer Bewertung der Leistung des Vorstands und Abgabe einer Empfehlung an den Aufsichtsrat hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen und der Vergütung des Vorstands;
- Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Überwachung der Einhaltung von Vorschriften in Bezug auf Vergütungsfragen, einschließlich der Überwachung unseres Systems zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Kodex 2020 in Bezug auf die Offenlegung von Informationen über die Vergütung des Vorstands und anderer leitender Angestellter; und
- Prüfung von Vergütungsrichtlinien, die als Rahmen für alle dem Aufsichtsrat vorzulegenden und von ihm festzusetzenden Vergütungsbelange dienen.

Corporate Governance- und Nominierungsausschuss

Unser Corporate Governance- und Nominierungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Ausschuss ist unter anderem für die Vorbereitung aller Empfehlungen an den Aufsichtsrat in Bezug auf die folgenden Punkte zuständig:

- Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden;
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern; und
- Wahlvorschläge für geeignete Aufsichtsratskandidaten, die der Hauptversammlung unterbreitet werden.

Darüber hinaus wird der Corporate-Governance- und Nominierungsausschuss – vorbehaltlich der obligatorischen Zuständigkeiten des gesamten Aufsichtsrats – anstelle des gesamten Aufsichtsrats über die meisten Transaktionen entscheiden, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, und er ist in der Lage, die Zustimmung zu Transaktionen zwischen uns und Mitgliedern unseres Vorstands zu erteilen.

Ausschuss für die Kapitalerhöhung 2021

Unser befristeter Kapitalerhöhungsausschuss 2021 wurde zur Durchführung der Kapitalerhöhung im März 2021 eingerichtet und danach wieder aufgelöst. Er bestand aus drei Mitgliedern und war für die folgenden Entscheidungen zuständig:

- Durchführung der Kapitalerhöhung vom März 2021;
- Festlegung des Platzierungspreises für die neuen Aktien;
- Festlegung der endgültigen Anzahl der neu auszugebenden Aktien;
- Anpassung der Satzung der Gesellschaft nach der Kapitalerhöhung vom März 2021.

Evaluierung der Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates überprüfen regelmäßig die Effizienz ihrer Arbeit. Als Ergebnis dieser Überprüfung im Jahr 2021 wurden dem Vorstand Verbesserungen vorgeschlagen und von ihm umgesetzt. Zu diesen Verbesserungen gehörten die Einberufung zusätzlicher regelmäßiger und anlassbezogener Sitzungen und Informationsgespräche des Aufsichtsrats mit dem Vorstand und Mitgliedern des Managementteams des Unternehmens, einschließlich der für JumiaPay und das Marketingprogramm des Unternehmens verantwortlichen Führungskräfte, sowie eine verbesserte Berichterstattung über das Risikomanagement an den Aufsichtsrat und den Prüfungsausschuss.

Weitere Informationen

Weitere Informationen über die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie über die Zusammenarbeit mit dem Vorstand finden Sie im Bericht des Aufsichtsrats.

4. Hauptversammlung der Aktionäre

Die Hauptversammlung ist das zentrale Organ, über das die Aktionäre ihre Rechte wahrnehmen und insbesondere ihr Stimmrecht ausüben können. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Aktionäre, die sich rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, sind stimmberechtigt. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt in der Regel der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Um den Aktionären die Wahrnehmung ihrer Interessen in der Hauptversammlung zu erleichtern, kann das Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Auch die Gesellschaft benennt für die Hauptversammlung einen Stimmrechtsvertreter, den die Aktionäre mit der weisungsgemäßen Ausübung ihres Stimmrechts betrauen können. Alle erforderlichen Berichte und Unterlagen werden den Aktionären auch vorab auf der Investor-Relations-Website (<https://investor.jumia.com>) im Bereich "Annual Meeting" zur Verfügung gestellt.

Gemäß des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020, in der zuletzt durch Art. 15 und Art. 16 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe 2021" und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) vom 10. September 2021, geänderten Fassung) kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, bis zum 31. August 2022 Hauptversammlungen als virtuelle Hauptversammlungen ohne physische Anwesenheit der Aktionäre oder ihrer Vertreter abzuhalten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die gesamte Hauptversammlung wird per Audio- und Videoübertragung übertragen;
- die Aktionäre können ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Fernabstimmung oder elektronische Teilnahme) und durch Bevollmächtigung eines Vertreters ausüben;
- den Aktionären wird das Recht eingeräumt, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen; und
- den Aktionären, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, wird die Möglichkeit geboten, gegen Beschlüsse der Hauptversammlung Einspruch zu erheben, ohne dass sie persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen müssen.

Im Geschäftsjahr 2021 haben wir unsere ordentliche Hauptversammlung nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften als virtuelle Hauptversammlung abgehalten.

Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und andere ihr gesetzlich zugewiesene Angelegenheiten, wie z.B. Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Die Satzung kann auf unserer Investor-Relations-Website (<https://investor.jumia.com>) im Bereich "Corporate Governance" unter der Rubrik "Governance Documents" eingesehen werden.

5. Diversität

Gemäß § 111 Abs. 5 AktG hat unser Aufsichtsrat am 9. Juni 2020 seine Geschäftsordnung aktualisiert, nachdem die ursprüngliche Zielvorgabe, bis zum 31. Dezember 2019 ein weibliches Mitglied im Aufsichtsrat zu haben, erreicht wurde. Die neue Regelung sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2023 37,5 % der Mitglieder des Aufsichtsrats Frauen sein sollen (d. h. eine Erhöhung um zwei Mitglieder gegenüber der Zielvorgabe für 2019). Seit dem 8. Juni 2021 hat der Aufsichtsrat drei weibliche Mitglieder und somit ist das Ziel erreicht.

Der Vorstand besteht derzeit aus zwei Mitgliedern, und die Einführung einer Frauenquote wird in diesem frühen Stadium der Unternehmensentwicklung nicht als sinnvoll erachtet. Beide Vorstandsmitglieder sind Mitbegründer des Unternehmens und eine Erhöhung des Frauenanteils wäre nur möglich, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht wird oder ein Mitglied aus dem Vorstand ausscheidet. Daher hat der Aufsichtsrat beschlossen, die derzeitige Vorstandsstruktur beizubehalten.

Die Gesellschaft hat keine direkten Mitarbeiter in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands und hat daher keine Zielgrößen für den Frauenanteil gemäß § 76 Abs. 4 AktG festgelegt. Auch wenn sich die gesetzliche Verpflichtung zur Festlegung solcher Ziele nur auf die Jumia Technologies AG bezieht, ist der Vorstand bestrebt, den Anteil von Frauen in der weltweiten Belegschaft des Unternehmens zu erhöhen.

6. Transparenz

Alle wichtigen Termine für Aktionäre, Investoren und Analysten während des Geschäftsjahres werden auf der Investor-Relations-Website der Gesellschaft (<https://investor.jumia.com>) im Bereich "Events" veröffentlicht.

Das Unternehmen informiert Aktionäre, Analysten und Journalisten nach einheitlichen Kriterien. Die Informationen sind für alle Kapitalmarktteilnehmer transparent und konsistent. Pressemitteilungen sowie Präsentationen von Presse- und Analystenkonferenzen werden auf der Investor-Relations-Website der Gesellschaft (<https://investor.jumia.com>) im Bereich "Press Releases" und im Bereich "Financials & Filings" veröffentlicht.